



**SBLV. USPF. USDCR.**

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband  
Union suisse des paysannes et des femmes rurales  
Unione svizzera delle donne contadine e rurali

# Statuten des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes SBLV

Genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 27. April 2022.



**Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV.**

Laurstrasse 6 . 5200 Brugg . 056 441 12 63 . [info@landfrauen.ch](mailto:info@landfrauen.ch) . [www.landfrauen.ch](http://www.landfrauen.ch)

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Name, Sitz, Zweck, Ziele.....</b>	<b>2</b>
Art. 1 Name, Sitz.....	2
Art. 2 Zweck.....	2
Art. 3 Ziele.....	2
<b>B. Mitgliedschaft.....</b>	<b>2</b>
Art. 4 Mitglieder.....	2
Art. 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft .....	3
Art. 6 Mitgliederbeitrag.....	3
Art. 7 Gönner und Sponsoren.....	3
<b>C. Organisation.....</b>	<b>4</b>
Art. 8 Organisation des SBLV .....	4
<b>C I. Die Delegiertenversammlung .....</b>	<b>4</b>
Art. 9 Zusammensetzung und Organisation der Delegiertenversammlung .....	4
Art. 10 Stimm- und Wahlrecht der Delegiertenversammlung .....	5
Art. 11 Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung .....	5
Art. 12 Abstimmungen und Wahlen der Delegiertenversammlung .....	5
Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung .....	5
<b>C II. Die Präsidentinnenkonferenz .....</b>	<b>6</b>
Art. 14 Zusammensetzung der Präsidentinnenkonferenz .....	6
Art. 15 Organisation und Beschlussfähigkeit der Präsidentinnenkonferenz .....	6
Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Präsidentinnenkonferenz .....	6
<b>C III. Der Vorstand.....</b>	<b>6</b>
Art. 17 Zusammensetzung des Vorstandes .....	6
Art. 18 Organisation und Beschlussfähigkeit des Vorstandes.....	7
Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes .....	7
<b>C IV. Das Präsidium .....</b>	<b>8</b>
Art. 20 Zusammensetzung des Präsidiums.....	8
Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen des Präsidiums.....	8
<b>C V. Die Kontrollstellen .....</b>	<b>8</b>
Art. 22 Zusammensetzung, Amtsdauer und Aufgaben der Kontrollstellen .....	8
<b>C VI. Weitere Stellen des SBLV .....</b>	<b>8</b>
Art. 23 Geschäftsstelle.....	8
Art. 24 Fachbereiche .....	8
<b>C VII. Mitgliedschaften und Vertretungen in anderen Organisationen.....</b>	<b>9</b>
Art. 25 Mitgliedschaft und Vertretungen in anderen Organisationen.....	9
<b>D. Finanzierung .....</b>	<b>9</b>
Art. 26 Finanzierung .....	9
<b>E. Statutenänderung und Auflösung des SBLV.....</b>	<b>9</b>
Art. 27 Statutenänderung.....	9
Art. 28 Auflösung des SBLV .....	9
<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>10</b>

*Anmerkung: Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schliesst dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.*

## **A. Name, Sitz, Zweck, Ziele**

### **Art. 1 Name, Sitz**

- 1 Unter der Bezeichnung Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband (Union suisse des paysannes et des femmes rurales - USPF, Unione svizzera delle donne contadine e rurali - USDCR, Uniu da las puras svizras - UPS) im folgenden SBLV genannt, besteht mit Sitz in Brugg ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Der SBLV ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

### **Art. 2 Zweck**

Der SBLV ist der Dachverband der Bäuerinnen und Landfrauen. Der SBLV hat zum Zweck, die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Bäuerinnen und Landfrauen wahrzunehmen und sie und seine Mitglieder auf eidgenössischer und internationaler Ebene zu vertreten. Er unterstützt und koordiniert die Tätigkeit der Mitgliedorganisationen.

### **Art. 3 Ziele**

- 1 Zu den Zielen des SBLV gehören:
  - a. Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Bäuerinnen und Landfrauen in Haus- und Landwirtschaft
  - b. Förderung einer gesunden Ernährung und Verarbeitung einheimischer Produkte
  - c. Förderung von Alltagskompetenzen in der Gesellschaft
  - d. Wahrung und Vertretung der Standes- und Berufsinteressen der Bäuerinnen und Landfrauen
  - e. Unterstützung von Massnahmen zur sozialen Besserstellung der Bäuerinnen und der Frauen im ländlichen Raum
  - f. Information der Mitglieder über aktuelle staats- und agrarpolitische Themen
  - g. Unterstützung der Frau in Gesellschaft und Recht
  - h. Pflege des Kontaktes zwischen Stadt und Land
  - i. Pflege und Erhalt des ländlichen Kulturgutes
- 2 Die Ziele werden unter anderem angestrebt durch:
  - a. Die Vertretung der Mitgliederinteressen auf eidgenössischer Ebene
  - b. Die Mitgliedschaft in anderen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung
  - c. Die Zusammenarbeit mit Frauen- und Berufsorganisationen
  - d. Kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit

## **B. Mitgliedschaft**

### **Art. 4 Mitglieder**

- 1 Stimmberechtigte Mitglieder sind:
  - a. Kantonale Bäuerinnen- und Landfrauenorganisationen (Mitgliedorganisationen). Die Mitgliedorganisationen haben an der Delegiertenversammlung und an der Präsidentinnenkonferenz das Stimm- und Wahlrecht.
  - b. Kollektivmitglieder haben an der Delegiertenversammlung das Stimm- und Wahlrecht.

- 2 Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind:
  - a. Einzelmitglieder
  - b. Ehrenmitglieder
- 3 Die zweisprachigen Kantone Bern, Freiburg und Wallis haben Anrecht auf zwei Mitgliedsektionen.
- 4 Kollektivmitglieder sind Verbände oder andere juristische Personen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen sowie Verbände oder andere juristische Personen, die der Landwirtschaft nahe stehen oder im ländlichen Raum tätig sind.
- 5 Einzelpersonen mit Interesse an den Zielen des SBLV können als Einzelmitglieder aufgenommen werden.
- 6 Einzelpersonen, die sich um die Ziele des SBLV besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **Art. 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft wird begründet durch ein schriftliches Gesuch an die Geschäftsstelle zu Händen des Organs, welches über die Aufnahme entscheidet.
- 2 Ende der Mitgliedschaft:
  - a. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Ausschluss aus wichtigen Gründen, Tod oder Auflösung einer Mitgliedorganisation sowie eines Kollektivmitglieds.
  - b. Austritte von Mitgliedorganisationen und von Kollektivmitgliedern müssen schriftlich unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.
  - c. Einzelmitglieder müssen ihren Austritt schriftlich mitteilen.
- 3 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des SBLV, haften jedoch für ausstehende Mitgliederbeiträge für die Zeit ihrer Mitgliedschaft.

#### **Art. 6 Mitgliederbeitrag**

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Delegiertenversammlung beschlossen.

- a Kantonale Bäuerinnen- und Landfrauenorganisationen (Mitgliedorganisationen) leisten einen Beitrag pro Vereinsmitglied.
- b Kollektivmitglieder leisten einen Beitrag pro Kollektivmitglied.
- c Einzelmitglieder leisten einen Beitrag pro Einzelmitglied.
- d Ehrenmitglieder des SBLV leisten keinen Beitrag.

#### **Art. 7 Gönner und Sponsoren**

Juristische und natürliche Personen können Gönner oder Sponsoren des SBLV werden.

## **C. Organisation**

### **Art. 8 Organisation des SBLV**

- 1 Die Organe des SBLV sind:
  - a. Die Delegiertenversammlung
  - b. Die Präsidentinnenkonferenz
  - c. Der Vorstand
  - d. Das Präsidium
  - e. Die interne Kontrollstelle
  - f. Die externe Kontrollstelle
- 2 Weitere Stellen des SBLV sind:
  - a. Die Geschäftsstelle
  - b. Die Fachbereiche
- 3 Die Wahl der zu wählenden Organe findet jeweils an der Delegiertenversammlung vor Amtsantritt statt.
- 4 Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt vier Jahre. Ausgenommen sind die Kontrollstellen (Art. 22). Die Amtsdauer beginnt jeweils im Jahr vor den eidg. Parlamentswahlen.
- 5 Eine Wiederwahl ist mehrmals möglich.

## **C I. Die Delegiertenversammlung**

### **Art. 9 Zusammensetzung und Organisation der Delegiertenversammlung**

- 1 Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedorganisationen und den Kollektivmitgliedern sowie den Vorstandsmitgliedern und den Präsidentinnen der Fachbereiche zusammen.
- 2 Die Mitgliedorganisationen haben Anspruch auf 3 Delegierte für die ersten 1'000 Mitglieder und je eine zusätzliche Delegierte für weitere 1'000 Mitglieder. Die Mitgliederzahl pro Organisation entspricht den einbezahlten Beiträgen. Die Kollektivmitglieder haben Anspruch auf je 1 Delegierte, unabhängig der Mitgliederzahl.
- 3 Die Delegiertenversammlung tritt ordentlich einmal jährlich zusammen. Ausserordentlich kann eine Delegiertenversammlung durch die Präsidentinnenkonferenz oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitgliedorganisationen einberufen werden. In Ausnahmefällen kann der Vorstand eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.
- 4 Die Einladung mit Angabe der Traktanden erfolgt wenigstens vier Wochen im Voraus.
- 5 Die Mitgliedorganisationen können bis zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich Ergänzungsanträge zur Traktandenliste an die Geschäftsstelle einreichen.

#### **Art. 10 Stimm- und Wahlrecht der Delegiertenversammlung**

- 1 Die Mitgliedorganisationen haben Anrecht auf je 1 Stimm- und Wahlrecht pro Delegierte.
- 2 Jede Delegierte einer Mitgliedorganisation kann eine zweite Delegiertenstimme der eigenen Mitgliedorganisation vertreten.
- 3 Die Delegierten der Kollektivmitglieder, die Vorstandsmitglieder und die Präsidentinnen der Fachbereiche haben Anrecht auf je 1 Stimm- und Wahlrecht. Sie können sich nicht vertreten lassen.

#### **Art. 11 Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung**

- 1 Jede nach Statuten ordentlich einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
- 2 Nicht ordentlich angekündigte Anträge können durch anwesende Stimmberechtigte direkt eingebracht werden.
- 3 Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die qualifizierte Mehrheit (2/3 der anwesenden Stimmen) einer Beratung und Abstimmung zustimmt.

#### **Art. 12 Abstimmungen und Wahlen der Delegiertenversammlung**

- 1 Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr.
- 2 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Ein Drittel der Delegiertenstimmen kann eine geheime Wahl resp. Abstimmung verlangen.
- 3 Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen hat die SBLV-Präsidentin den Stichentscheid.
- 4 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

#### **Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung**

Der Delegiertenversammlung fallen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a. Wahl der SBLV-Präsidentin
- b. Wahl der Vorstandsmitglieder
- c. Wahl der Mitglieder der Präsidentinnenkonferenz
- d. Wahl der internen Kontrollstelle
- e. Wahl der externen Kontrollstelle
- f. Genehmigung des Jahresberichts
- g. Genehmigung der Jahresrechnungen, der Berichte der Kontrollstellen und Erteilen der Décharge des Vorstandes
- h. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i. Genehmigung der Ausgabenkompetenzen der Präsidentinnenkonferenz im Rahmen des Finanzreglements
- j. Erlass des Pflichtenheftes der Präsidentinnenkonferenz
- k. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- l. Genehmigung des Budgets
- m. Beschlussfassung über Anträge
- n. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedorganisationen und Kollektivmitgliedern
- o. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- p. Änderung der Statuten
- q. Auflösung des SBLV

## **C II. Die Präsidentinnenkonferenz**

### **Art. 14 Zusammensetzung der Präsidentinnenkonferenz**

- 1 Die Präsidentinnenkonferenz setzt sich in der Regel aus den Präsidentinnen der Sektionen (pro Mitgliedorganisation eine Vertreterin) dem Vorstand des SBLV und den Präsidentinnen der Fachbereiche zusammen.
- 2 Anstelle der Sektionspräsidentin kann ausnahmsweise ein anderes Sektionsvorstandsmitglied in die Präsidentinnenkonferenz gewählt werden.

### **Art. 15 Organisation und Beschlussfähigkeit der Präsidentinnenkonferenz**

- 1 Die Präsidentinnenkonferenz wird durch den Vorstand einberufen.
- 2 Die SBLV-Präsidentin oder eine der Vizepräsidentinnen leitet die Konferenz.
- 3 Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Sektionen vertreten ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlgeschäften entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- 4 Die Mitglieder der Präsidentinnenkonferenz bedienen sich der deutschen oder französischen Sprache. Es ist eine Übersetzung vorgesehen.

### **Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Präsidentinnenkonferenz**

Der Präsidentinnenkonferenz fallen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a. Wahl der zwei Vizepräsidentinnen
- b. Wahl der Präsidentinnen der Fachbereiche
- c. Anträge an den Vorstand stellen
- d. Genehmigung der Traktandenliste der Delegiertenversammlung
- e. Verabschiedung der Rechnung und des Budgets zuhanden der Delegiertenversammlung
- f. Erlass des Finanzreglements
- g. Erlass der Pflichtenhefte fürs Präsidium und den Vorstand
- h. Entscheide im Rahmen des Finanzreglements
- i. Genehmigung von Parolenfassung zu Abstimmungen

## **C III. Der Vorstand**

### **Art. 17 Zusammensetzung des Vorstandes**

- 1 Der Vorstand setzt sich aus 9 bis 11 Mitgliedern zusammen. Mindestens ein Mitglied sollte eine Landfrau sein.
- 2 Die Präsidentin wird von der Delegiertenversammlung, die zwei Vizepräsidentinnen von der Präsidentinnenkonferenz gewählt. Ansonsten konstituiert sich der Vorstand mit allfälligen Ressorts selbst.

- 3 Die Regionen sollen angemessen vertreten sein. Erwünschte regionale Mandate
- |                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| BE-f, FR-f, GE, JU, NE, TI, VD, VS-f | 3 |
| BE, FR-d                             | 1 |
| AG, BL/BS, SO                        | 1 |
| SH, TG, ZH                           | 1 |
| AI, AR, GL, GR, SG                   | 1 |
| LU, NW, OW, SZ, UR, VS-d, ZG         | 1 |
- Weitere Vorstandssitze sind nicht regional gebunden.

#### **Art. 18 Organisation und Beschlussfähigkeit des Vorstandes**

- 1 Die Sitzungen werden durch Geschäftsführung und Präsidium einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 2 Die SBLV-Präsidentin oder eine der Vizepräsidentinnen leitet die Sitzungen.
- 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlgeschäften entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- 4 Die Mitglieder des Vorstandes bedienen sich der deutschen oder französischen Sprache. Es ist eine Übersetzung vorgesehen.

#### **Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes**

- 1 Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:
  - a. Vorbereitung und Vollzug der Geschäfte der Delegiertenversammlung und der Präsidentinnenkonferenz
  - b. Erledigung der laufenden Geschäfte in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle
  - c. Wahl der Geschäftsführung auf Empfehlung des Präsidiums
  - d. Aufsicht über die Geschäftsstelle und Personalentscheide, welche die Geschäftsstelle betreffen
  - e. Ernennung der Mitglieder der Fachbereiche
  - f. Nomination von ständigen Vertretungen in anderen Organisationen
  - g. Aufnahme und Ausschluss von Einzelmitgliedern
  - h. Erlass der Pflichtenhefte, mit Ausnahme jener der Präsidentinnenkonferenz, des Vorstandes, des Präsidiums und der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.
  - i. Erlass von Reglementen mit Ausnahme des Finanzreglementes.
  - j. Erstellen des Jahresberichts und des Tätigkeitsprogramms zuhanden der Präsidentinnenkonferenz und der Delegiertenversammlung
  - k. Verabschiedung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Präsidentinnenkonferenz und der Delegiertenversammlung
  - l. Vertretung des SBLV gegen aussen
  - m. Pflege von Kontakten mit Partnerorganisationen
  - n. Genehmigung von Stellungnahmen zu wichtigen agrar- und gesellschaftspolitischen Themen
  - o. Entscheide im Rahmen des Finanzreglements und des Budgets
  - p. Einberufung einer ausserordentlichen DV in Ausnahmefällen.
- 2 Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Zuständigkeit eines anderen Organs zugeordnet sind.
- 3 Die SBLV-Präsidentin, die Vizepräsidentinnen und die Geschäftsführung zeichnen für den SBLV zu Zweien.

## **C IV. Das Präsidium**

### **Art. 20 Zusammensetzung des Präsidiums**

- 1 Das Präsidium besteht aus der SBLV-Präsidentin und den zwei Vizepräsidentinnen.
- 2 Die lateinisch- und die deutschsprachige Schweiz sollen im Präsidium vertreten sein.

### **Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen des Präsidiums**

Dem Präsidium fallen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a. Vor- und Nachbereitung der Vorstandssitzungen
- b. Budget- und Rechnungsaufsicht während des Jahres
- c. Entscheide im Rahmen des Finanzreglements und des Budgets
- d. Personalverantwortung Geschäftsführung und Lohnentscheide Mitarbeitende der Geschäftsstelle, in Absprache mit der Geschäftsführung.
- e. Erlass der Pflichtenhefte für die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle

## **C V. Die Kontrollstellen**

### **Art. 22 Zusammensetzung, Amtsdauer und Aufgaben der Kontrollstellen**

- 1 Die interne Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Sie arbeitet gemäss Pflichtenheft. Alle zwei Jahre wird jeweils ein Mitglied ersetzt. Die maximale Amtsdauer beträgt für jedes Mitglied 6 Jahre.
- 2 Die Rechnungsabschlüsse werden zudem durch eine fachlich qualifizierte externe Kontrollstelle überprüft. Diese muss jährlich gewählt werden.
- 3 Die Kontrollstellen legen zuhanden der Präsidentinnenkonferenz und der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht vor und stellen Antrag auf Entlastung.

## **C VI. Weitere Stellen des SBLV**

### **Art. 23 Geschäftsstelle**

Der Geschäftsstelle fallen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a. Vor- und Nachbereitung der Geschäfte der Organe und Unterstützung in ihrer Tätigkeit
- b. Teilnahme an den Sitzungen der Organe des SBLV mit beratender Stimme und Protokollführung
- c. Führung der SBLV-Geschäfte
- d. Ansprechstelle für Mitgliedorganisationen und Öffentlichkeit

### **Art. 24 Fachbereiche**

- 1 Dem Vorstand stehen Fachbereiche zur Verfügung. Die Fachbereiche unterstützen die Arbeit des Vorstandes, bereiten Geschäfte vor, beraten und können Anträge stellen. Ein Fachbereich besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, davon eine Präsidentin. Die Präsidentin des Fachbereichs ist in der Regel ein Vorstandsmitglied.
- 2 Aufgaben und Kompetenzen der Fachbereiche werden in einem vom Vorstand erlassenen Pflichtenheft geregelt.

## **C VII. Mitgliedschaften und Vertretungen in anderen Organisationen**

### **Art. 25 Mitgliedschaft und Vertretungen in anderen Organisationen**

- 1 Mitgliedschaften und Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Frauen- und Berufsorganisationen werden gepflegt.
- 2 Die Vertretung in diesen Organisationen wird in der Regel von Vorstandsmitgliedern wahrgenommen.

## **D. Finanzierung**

### **Art. 26 Finanzierung**

- 1 Der SBLV finanziert sich mit:
  - a. Mitgliederbeiträge der Mitgliedorganisationen
  - b. Mitgliederbeiträge der Kollektivmitglieder
  - c. Mitgliederbeiträge der Einzelmitglieder
  - d. Beiträge der öffentlichen Hand
  - e. Verkauf von Dienstleistungen
  - f. Freiwillige Spenden, Schenkungen, Legate
  - g. Gönner- und Sponsorenbeiträge
  - h. Weitere Beiträge
- 2 Im Finanzreglement werden die Ausgabenkompetenzen sowie die Entschädigungen und Spesenvergütungen für die SBLV-Organe festgelegt.
- 3 Für die finanziellen Verpflichtungen des SBLV haftet nur das SBLV-Vermögen. Eine persönliche Haftung der SBLV-Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 4 Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

## **E. Statutenänderung und Auflösung des SBLV**

### **Art. 27 Statutenänderung**

Wird eine Statutenänderung beantragt, so ist der Einladung zur Delegiertenversammlung der Text der beantragten Änderung beizufügen.

### **Art. 28 Auflösung des SBLV**

- 1 Über die Auflösung des SBLV entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit (2/3 der anwesenden Delegiertenstimmen).
- 2 Über die Art der Liquidation und die Verwendung des SBLV-Vermögens entscheidet die Delegiertenversammlung mit dem einfachen Mehr der anwesenden Delegiertenstimmen.

## Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der Delegiertenversammlung am 27. April 2022 beschlossen worden und ersetzen die Statuten vom 19. April 2016.

Brugg, 27. April 2022

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV

Die Präsidentin



Anne Challandes

Die Geschäftsführerin



Kathrin Bieri-Straumann